



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung in Absprache mit der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates fest. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Vorschläge zu berücksichtigen, die spätestens am 15. Tag vor der Sitzung vorgelegt werden und erkennen lassen, dass sie zum satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Seniorenbeirates gehören.
- (2) In Dringlichkeitsfällen kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende legt zusammen mit der Geschäftsstelle die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Sitzungstermine der Seniorenbeiratssitzungen unterrichtet die Geschäftsstelle in geeigneter Weise (Presse, Internet).

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates verpflichtet.
- (2) Beiratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben unverzüglich ihre Stellvertreter zu benachrichtigen und sie mit der Teilnahme an der Sitzung zu beauftragen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann beschließen, zur Bearbeitung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige einzuladen.



§6

Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst wie an den Verhandlungen des Seniorenbeirates zu beteiligen.
- (3) Über Ausnahmen vom Rederecht entscheidet der Seniorenbeirat.

§7

Vorsitz

- (1) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der beiden Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 8

Feststellung vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die form- und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dieses in der Niederschrift vermerken. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung des Seniorenbeirates bestimmten Zahl stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellt der/die Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, und tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach der nicht beschlussfähigen stattfinden.
- (3) Der Seniorenbeirat genehmigt die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mit der Geschäftsstelle Seniorenbüro festgesetzte Tagesordnung.
- (4) Der Seniorenbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen
 - weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind
 - die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen zu verweisen.

§ 9

Verschwiegenheits- und Treuepflicht

- (1) Die Beiratsmitglieder haben über die während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.



- (2) Bei der ersten Sitzung nach der Neuwahl (konstituierende Sitzung) werden die Beiratsmitglieder durch den Bürgermeister verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und ihre Pflichten zum Wohl der Gemeinde Schermbeck zu erfüllen. Bei nachrückenden Beiratsmitgliedern wird dies durch den/die Vorsitzende/n erledigt.

§ 10 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wird eine Angelegenheit beraten, die lt. Beschluss der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der/dem Antragsteller/in Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der/die Berichtersteller/in das Wort.
- (2) Die/der Vorsitzende muss jederzeit gehört werden. Vertreter/innen der Verwaltung und diejenigen, denen eine Sache zur Berichterstattung übertragen ist, haben ebenfalls das Recht, auch außerhalb der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge so oft gehört zu werden, wie sie es verlangen.
- (3) Die Redezeit in der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt beträgt für jeden bis zu zehn Minuten.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen können Beiratsmitglieder sofort das Wort verlangen, wenn sie zur Geschäftsordnung sprechen wollen.
- (2) Mit der Meldung zur Geschäftsordnung können folgende Anträge verbunden werden, die nicht begründet werden brauchen:
- Schluss der Aussprache
 - Schluss der Rednerliste
 - Vertagung
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (3) Vertreter/innen der Verwaltung haben vor der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag das Recht, sich zu dem Gegenstand zu Wort zu melden.

§ 12 Anträge zur Sache

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zustellen, um eine Entscheidung des Seniorenbeirates in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.



**§ 13
Beschlüsse**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

**§14
Fragerecht**

- (1) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich im Rahmen der Satzung des Seniorenbeirates auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Tage vor dem Tag der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Anfragen sind in der anstehenden Sitzung zu beantworten. Die Geschäftsstelle oder der/die Vorsitzende können erklären, dass eine Beantwortung erst in der folgenden Sitzung des Beirates möglich ist.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (3) Der Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" soll den Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann in diesem Zeitraum bis zu zwei Anfragen stellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Anfragen werden in der Sitzung mündlich oder schriftlich nach der Sitzung beantwortet.

**§ 15
Störung durch Zuhörerschaft**

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, eine ZuhörerIn oder einen Zuhörer, der/die Sitzung stört oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens gibt, aus dem Saal entfernen zu lassen.

**§ 16
Störung durch Beiratsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt,
 - eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift, unter Nennung des Namens "zur Sache" zu rufen
 - Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (2) Hat der/die Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 1) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Dem/der Redner/in darf in



derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

- (3) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung oder nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Seniorenbeirat beschließen, das Beiratsmitglied für eine oder mehrere künftige Sitzungen auszuschließen.

§ 17 Niederschrift

- (1) Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Beschlussniederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der anwesenden und der fehlenden Beiratsmitglieder
 - die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
 - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
 - die behandelten Beratungsgegenstände
 - die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse u. die Ergebnisse von Wahlen
- (2) Der/die Schriftführer/in wird vom Seniorenbeirat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde Schermbeck bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Jedem Beiratsmitglied ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung die Niederschrift zuzuleiten.
- (3) Den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Beiratsmitglieder ist hinsichtlich der Informationsweitergabe ebenfalls die Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse

Über den wesentlichen Inhalt der vom Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (Presse, Internet) zu unterrichten. Die Unterrichtung gilt auch für Beschlüsse des Seniorenbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Seniorenbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 19 Spezielle Geschäftsordnungsbestimmungen für den Seniorenbeirat

- (1) Die stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates sollen umfassend über die laufende Arbeit informiert werden, indem ihnen Einladungen und Protokolle zugesandt werden. Sie sollen sich kontinuierlich an den Aktivitäten des Seniorenbeirates beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates verstehen sich dazu, nach Kräften die Wahrnehmung der Belange und Interessen der älteren Bürger/innen gegenüber dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung im Rahmen der satzungsmäßigen Obliegenheiten zu fördern. Sie wirken dabei sowohl in meinungsbildenden Prozessen als auch bei konkreten Anlässen mit und stehen älteren Bürger/innen auch zu Gesprächen zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterstützen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die verschiedenen Aktivitäten und Maßnahmen für ältere Bürger/innen durch entsprechendes Engagement im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten.



- (4) Beschließt der Seniorenbeirat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung einvernehmlich bestimmte Maßnahmen oder Handlungen, so sind die einzelnen Mitglieder grundsätzlich gehalten, daran nach Kräften mitzuwirken.
- (5) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen, sie/er ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung bei der Erledigung der Geschäfte.
- (6) Beiratsmitglieder, die an Ausschusssitzungen oder an Veranstaltungen anderer Gruppen teilgenommen haben, berichten in der darauffolgenden Sitzung von dieser Teilnahme.
- (7) Grundsätzlich nimmt der/die Vorsitzende an den Sitzungen teil, bei denen auf Antrag des Seniorenbeirates vorgelegte Anregungen oder Stellungnahmen beraten werden.
- (8) Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Rat der Gemeinde Schermbeck muss der Änderung der Geschäftsordnung zustimmen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Der Seniorenbeirat beschließt über diese Geschäftsordnung, sie tritt am Tage der Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Schermbeck in Kraft.

Änderungschronologie -Stand: 02.2015-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Schermbeck vom 24.02.2015	-Entfällt-	Am Tage der Beschlussfassung durch den Rat am 24.02.2015